

Newsletter

Juni 2011

Revision des Erbschaftssteuerabkommens mit den USA

Nach geltender Praxis kann der Todesfall eines schweizer Eigentümers von US-Wertschriften die amerikanische Erbschaftssteuer auslösen, selber wenn der Erblasser weder die Staatsbürgerschaft der USA besass, noch Aufenthalt in den USA hatte oder eine Geschäftsbeziehung mit einer amerikanischen Bank unterhielt.

Gemäss dem bestehenden Abkommen sind die Erben gezwungen, eine komplizierte und in englisch abgefasste, über den gesamten Nachlass informierende Steuerdeklaration auszufüllen und dem Internal Revenue Service (IRS) einzureichen. Kommen die Erben dieser Deklarationspflicht nicht nach, wird die Bank die Konten und Wertschriftendepots für die Erben sperren. Des Weiteren ist der IRS zur Erhebung einer Strafsteuer ermächtigt.

Beim Todesfall eines schweizer Bürgers mit US-Wertschriften können diese mit der amerikanischen Erbschaftssteuer von bis zu 45% belegt werden. Schweizer Eigentümer sind dieser hohen Steuerbelastung seitens der USA ausgeliefert. Diese Deklarations- und Steuerpflicht wird seit kurzem vom IRS sehr strikte durchgesetzt.

Das Vorgehen ist aus schweizer Sicht störend, da in den meisten Kantonen die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft wurde. Der Grund für diese Besteuerungspraxis ist ein fehlender Passus im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA (DBA USA) von 1951 betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuern, in dem die mobilen Aktiven der ausschliesslichen Besteuerungsbefugnis des Wohnsitzstaats zugeteilt würden.

Bei den Verhandlungen im Jahr 2009 mit den USA konnte vereinbart werden, dass innert zwei Jahren nach Unterzeichnung der Anpassungen des DBA betreffend die Einkommenssteuern auch Verhandlungen über eine Revision des DBA betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgenommen werden können. Die Unterzeichnung des besagten DBA betreffend Einkommenssteuern erfolgte am 23. September 2009.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates folgte dem Ständerat und beschloss, die Revision des DBA mit den USA betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern voranzutreiben und mit den USA entsprechende neue Verhandlungen aufzunehmen.